

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103 vom 19. April 1997)*

Seite 2, Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe c):

*anstatt:* „Auf Antrag einer Partei kann nach Anhörung der Gegenpartei und des Generalanwalts abweichend von den Bestimmungen unter a) und b) eine andere der in § 1 genannten Sprachen ganz oder teilweise als Verfahrenssprache zugelassen werden.“

*muß es heißen:* „Auf Antrag einer Partei kann nach Anhörung der Gegenpartei und des Generalanwalts abweichend von den Bestimmungen unter a) und b) eine andere der in § 1 genannten Sprachen ganz oder teilweise als Verfahrenssprache zugelassen werden; der Antrag kann nicht von einem Organ der Europäischen Gemeinschaften gestellt werden.“

---

**Berichtigung der Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103 vom 19. April 1997)*

Seite 7, Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b):

*anstatt:* „Auf Antrag einer Partei kann nach Anhörung der Gegenpartei und des Generalanwalts abweichend von den Bestimmungen unter a) eine andere der in § 1 genannten Sprachen ganz oder teilweise als Verfahrenssprache zugelassen werden.“

*muß es heißen:* „Auf Antrag einer Partei kann nach Anhörung der Gegenpartei und des Generalanwalts abweichend von den Bestimmungen unter a) eine andere der in § 1 genannten Sprachen ganz oder teilweise als Verfahrenssprache zugelassen werden; der Antrag kann nicht von einem Organ gestellt werden.“

---